

▼B**VERORDNUNG (EG) Nr. 315/2002 DER KOMMISSION****vom 20. Februar 2002****zur Ermittlung der Preise frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft****▼M1****▼B***Artikel 2*

(1) Die Marktpreise werden für das „Schlachtgewicht“ im Sinne der Entscheidung 94/434/EG notiert.

Werden die Preise nach Maßgabe der verschiedenen Tierkörperkategorien notiert, so entspricht der Preis auf dem repräsentativen Markt dem gegebenenfalls mit den die relative Bedeutung der verschiedenen Kategorien ausdrückenden, von den Mitgliedstaaten festgesetzten Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die für diese Kategorien während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der Großhandelsstufe festgestellt worden sind.

(2) Bei Tierkörpern von Lämmern mit einem Gewicht bis zu 16 kg kann diese Feststellung jedoch gemäß der handelsüblichen Praxis bei den Tierkörpern vor dem Ausweiden und dem Abtrennen des Kopfes vorgenommen werden.

Wurden die Preise für lebende Tiere festgestellt, so werden die Preise je Kilogramm Lebendgewicht durch einen maximalen Umrechnungskoeffizienten von 0,5 geteilt. Ist es jedoch handelsüblich, bei Lämmern mit einem Lebendgewicht von bis zu 28 kg Kopf und Innereien beim Tierkörper zu belassen, so können die Mitgliedstaaten einen größeren Koeffizienten festsetzen.

In Gebieten, in denen sich die Preisfeststellung auf die Einzelbeurteilung des Gewichts der Tierkörper von Lämmern gründet, gründet sich auch die Umrechnung auf diese Beurteilung.

Artikel 3

(1) Wird während des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals Markt abgehalten, so entspricht der Preis für jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der auf jeder Marktveranstaltung festgestellten Notierungen.

(2) Gibt es in einer Notierungszone mehrere repräsentative Märkte, so entspricht der in dieser Notierungszone festgestellte Preis dem Durchschnitt der auf diesen Märkten festgestellten Preise, der mit den von den Mitgliedstaaten festgesetzten, die relative Bedeutung jedes Marktes oder jeder Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogen wird.

(3) Liegen jedoch keine Angaben vor, so werden die Preise auf den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats insbesondere unter Berücksichtigung der letzten bekannten Preise bestimmt.

▼B

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. März 2002 Folgendes mit:

- a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Notierungszonen,
- b) die Kategorien der Tierkörper von Lämmern,
- c) die in den Artikeln 2 und 3 genannten Wiegungs- und Umrechnungskoeffizienten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle etwaigen Änderungen der Vorschriften innerhalb eines Monats nach diesen Änderungen mit.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.